



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**

DLRG Landesverband M-V, St.-Petersburger Str. 39, 18107 Rostock

An alle

Wachleiterinnen und Wachleiter im
Einsatzbereich der Küste und der Binnenseen
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverband

Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Landesverbandsarzt

Dr. med. Frank Tieneken

E-Mail: frank.tieneken@mv.dlrg.de

Internet: www.mv.dlrg.de

29. April 2016

Handlungsanweisung zur Abrechnung von medizinischen Einsätzen durch Einsatzkräfte der DLRG in Mecklenburg-Vorpommern

Durch die Aufnahme der Wasserrettung zum 01. Mai 2015 in das Landesrettungsdienstgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist nun eine Abrechnung von medizinischen Einsätzen durch Einsatzkräfte der DLRG gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen möglich.

Hierfür sind aber einige Voraussetzungen zu beachten.

- 1) Die Abrechnung gegenüber den Krankenkassen ist nur durch den Landesverband der DLRG Mecklenburg-Vorpommern möglich. Dieser hat hierfür die notwendige IKZ beantragt und erhalten.
Eine direkte Abrechnung durch Gliederungen, Bezirke oder Ortsgruppen ist NICHT möglich.
- 2) Die gesetzlichen Krankenkassen zahlen pro Fall eine feste Pauschale (in der Regel 337,00 €).
- 3) Es können nur Einsätze abgerechnet werden, bei denen Patienten an den landgebundenen Rettungsdienst übergeben wurden (z. B. Abtransport mittels RTW) oder der landgebundene Rettungsdienst nach Übergabe an diesen vor Ort behandelt hat (z. B. erfolglose Reanimation). Es ist also zwingend eine Übergabe des Patienten an den

landgebundenen Rettungsdienst notwendig (hier hat die zugehörige Rettungsleitstelle nämlich eine Einsatznummer).

- 4) Der Einsatz und die Übergabe an den landgebundenen Rettungsdienst sind unbedingt im Wachbuch zu dokumentieren

Der Einsatz muss auf dem „Einsatzprotokoll“ (dieses Dokument befindet sich als PDF-Datei im Anhang, Seite 8 der Rahmenvereinbarung zur Wasserrettung im Land Mecklenburg-Vorpommern nach § 2 Abs. 5 RDG-MV vom 09. Februar 2015), das durch die gesetzlichen Krankenkassen vorgegeben wird, ausführlich dokumentiert werden.

Zusätzlich müssen ALLE einsatz- und abrechnungsrelevanten Daten auf dem „Abrechnungsprotokoll“ (dieses Dokument befindet sich als PDF-Datei im Anhang, Seite 7 der Rahmenvereinbarung zur Wasserrettung im Land Mecklenburg-Vorpommern nach § 2 Abs. 5 RDG-MV vom 09. Februar 2015), das von den gesetzlichen Krankenkassen vorgegeben wird, VOLLSTÄNDIG dokumentiert werden. Hierzu muss der Wachleiter ggf. selber die Daten bei der zuständigen Rettungsleitstelle oder dem Patienten erfragen.

- 5) Das „Einsatzprotokoll“ und das „Abrechnungsprotokoll“ sind zu kopieren. Die Kopien sind zusammen auf der Wache sicher zu archivieren (mindestens 5 Jahre) und vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Die Originale sind dem Landesverband zur Abrechnung zuzusenden (am Besten als Einschreiben). Die Originale werden im Landesverband archiviert und gegen Zugriff gesichert. Nur so kann eine rasche Bearbeitung von Anfragen der gesetzlichen Krankenkassen erfolgen.
- 6) Durch den Landesverband können nur VOLLSTÄNDIG ausgefüllte „Abrechnungsprotokolle“ abgerechnet werden. Eine Vervollständigung von fehlenden oder fehlerhaften Daten ist durch die Geschäftsstelle des DLRG Landesverbandes NICHT möglich.
(Zur Information: Jeder Einzelfall muss mit der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse des Patienten abgerechnet werden).
- 7) Der Landesverband erhält nach Prüfung durch die gesetzlichen Krankenkassen pro abgerechneten Fall eine feste Pauschale (in der Regel 337,00 €) von den gesetzlichen Krankenkassen, wenn die Voraussetzungen zur Abrechnung erfüllt sind.
- 8) Die Abrechnung von Patienten der Privaten Krankenkassen ist durch diese Rahmenvereinbarung nicht geklärt. Geplant ist, dass der Landesverbandsarzt den Patienten der PKV eine Rechnung für den Einsatz erstellen wird, die dann vom Patienten bzw. der PKV zu begleichen ist.
- 9) Ein Teil dieser Pauschale wird vom Landesverband einbehalten (Nutzungsentgelt für Abrechnungssoftware bzw. ein Abrechnungsinternet-tool nach den Vorgaben der gesetzlichen Krankenversicherungen, die Arbeitszeit in der GST für die Dateneingabe, die Qualitätssicherung etc.). Der

restliche Teil der Pauschale wird auf ein von der einsendenden Gliederung, Bezirk, Ortsgruppe einzurichtendes Konto überwiesen.

- 10) In wie weit die Gliederungen, Bezirke, Ortsgruppen dann über dieses Geld verfügen dürfen oder ob sie dieses zum Beispiel an die Kurverwaltungen bzw. Träger des Wasserrettungsdienstes weiterleiten müssen, ist von jeder Gliederung, Bezirk, Ortsgruppe vor Ort mit den Kurverwaltungen bzw. Trägern des Wasserrettungsdienstes zu klären. Hierauf hat der Landesverband keinen Einfluss und möchte diesen auch nicht.
- 11) Wie die Pauschale auf Landesverband und Leistungserbringer aufgeteilt wird, wird aktuell noch im Landesvorstand diskutiert. Das Ergebnis wird zeitnah mitgeteilt.

Diese Handlungsanweisung ist ab sofort bis auf Widerruf gültig.

Rostock, 29. April 2016

Dr. med. Frank Tieneken

Landesverbandsarzt

DLRG LV Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Facharzt für Anästhesiologie

Zusatzbezeichnung Intensivmedizin und Notfallmedizin

Ltd. Notarzt, Taucherarzt

Anhang:

Rahmenvereinbarung zur Wasserrettung im Land Mecklenburg-Vorpommern nach § 2 Abs. 5 RDG-MV vom 09. Februar 2015 zwischen den HiOrgs als Leistungserbringern und den Vertretern der GKV als Sozialleistungsträgern